

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 140-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.530

Eingereicht am: 25.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2015

RRB-Nr.: 976/2015 vom 19. August 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Transparenz über die Vergütungsberichte gemäss Spitalversorgungsgesetz schaffen

Gemäss Artikel 51 des seit dem 1.1.2014 geltenden Spitalversorgungsgesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen und diesen als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Webseite zu publizieren. Artikel 51 SpVG inklusive Verweise auf entsprechende Absätze von Artikel 663bis OR geben an, nach welchen Kriterien die Angaben zu erstellen sind. Wie einzelnen Jahresberichten und Konzernrechnungen von Spitälern und der Presse zu entnehmen ist, wird die Vorgabe des Gesetzes nicht vollständig umgesetzt. In der Konzernrechnung der Inselspital-Stiftung und von Spitalnetz Bern AG hat die Revisionsgesellschaft ein eingeschränktes Prüfungsurteil gemacht. Der «erstmalig erstellte Vergütungsbericht entspricht infolge fehlender Angaben nicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften von Artikel 51 SpVG.» Auch bei anderen Spitälern wie z. B. bei den UPD gibt es Unstimmigkeiten.

Im Interesse einer rechtmässigen und einheitlichen Umsetzung von Artikel 51 wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche der Listenspitäler haben zum heutigen Zeitpunkt einen Vergütungsbericht für 2014 veröffentlicht?
2. Welche veröffentlichten Vergütungsberichte entsprechen den Vorgaben von Artikel 51 unter Verweisen auf Artikel 663bis OR?
3. Wie schätzt es der Regierungsrat ein, dass Revisionsstellen für Konzernrechnungen grosser Listenspitäler eingeschränkte Prüfungsurteile erteilen?

4. Mit welchen Instrumenten gewährleistet der Kanton eine rechtmässige und einheitliche Umsetzung von Artikel 51 für das Geschäftsjahr 2014 und die weiteren Jahre?
5. Sieht der Regierungsrat den Erlass von präzisierenden Bestimmungen im Gesetz oder im Rahmen der aktuellen Revision der Spitalversorgungsverordnung vor?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Zusammenstellung aller Vergütungsberichte zu erstellen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, den Listenspitalern Empfehlungen über maximale Vergütungen zu machen?

Begründung der Dringlichkeit: Einschränkungen beim Prüfungsurteil von Konzernrechnungen grosser Spitäler sind heikel und der Reputation nicht förderlich. Um im Hinblick auf weitere Vergütungsberichte Klarheit und Rechtsgleichheit zu haben, ist eine rasche Beantwortung der Fragen sinnvoll. Allenfalls braucht es auch Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die folgenden Institutionen haben bis zum heutigen Zeitpunkt (2. Juli 2015) einen Vergütungsbericht für das Rechnungsjahr 2014 veröffentlicht:

- Inselspital
- Spital Netz Bern AG
- Stiftung Diaconis
- Spitäler fmi AG
- Spitäler STS AG
- SRO AG
- Regionalspital Emmental AG
- Spitalzentrum Biel AG
- Berner Klinik Montana
- Stiftung für ganzheitliche Medizin SGM
- Rehaklinik Hasliberg AG
- Universitäre Psychiatrische Dienste UPD
- Psychiatriezentrum Münsingen PZM
- Privatklinik Reichenbach b. Meiringen AG

Zu Frage 2:

Von den unter Frage 1 aufgelisteten Institutionen konnte bei folgenden festgestellt werden, dass sie einen Vergütungsbericht nach Artikel 51 SpVG¹ inklusive Verweisen auf Artikel 663bis OR veröffentlicht haben:

- Inselspital
- Spital Netz Bern AG
- Stiftung Diaconis
- Spitäler STS AG
- Psychiatriezentrum Münsingen PZM

¹ Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Zu Frage 3:

Die GEF überprüft, ob die Listenspitäler der kantonalgesetzlich verlangten Publikationspflicht nachkommen und ob die Auflistung nach den Vorgaben des SpVG erfolgt. Das Prüfungsurteil der Revisionsstelle hat keinen Einfluss auf die Überprüfung der Pflichten nach SpVG. Der Regierungsrat bedauert, dass eine Differenz zwischen dem Prüfungsgegenstand der Revisionsgesellschaften und dem Wortlaut des Gesetzesartikels im SpVG besteht.

Zu Frage 4:

Die GEF überprüft jährlich (erstmals 2015 für das Rechnungsjahr 2014) die Einhaltung der Publikationspflicht der Listenspitäler. In Fällen, wo diese nur mangelhaft oder gar nicht erfolgt, wird der Leistungserbringer schriftlich auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, der gesetzlichen Pflicht nach SpVG nachzukommen.

Zu Frage 5:

Die fragliche Gesetzesbestimmung hat der Grosse Rat während der Beratung des Gesetzesentwurfs eingebracht. Die darin von den Leistungserbringern verlangten Informationen sind aus Sicht des Regierungsrates hinreichend beschrieben, so dass auf weitere Ausführungsbestimmungen verzichtet werden kann. Die Inkongruenz zwischen dem Wortlaut des kantonalrechtlichen Gesetzesartikel und dem verwiesenen Artikel 663bis OR kann hingegen nur durch eine Anpassung des SpVG aus der Welt geschafft werden (entweder Streichung des Verweises oder vollständige Übernahme der Bestimmungen des OR).

Zu Frage 6:

Ja, eine solche Zusammenstellung kann auf Wunsch bei der GEF verlangt werden. Die GEF prüft zudem die Veröffentlichung der Einhaltung der Pflicht.

Zu Frage 7:

Artikel 51 SpVG hat der Grosse Rat während der Beratung des Gesetzesentwurfs aufgenommen. Er gibt den gesetzgeberischen Willen wieder. Empfehlungen oder Vorschriften zur Höhe der Vergütungen kommen darin nicht vor. Sollte es der Grosse Rat zum heutigen Zeitpunkt als richtig erachten, solche Vorgaben zu machen, liegt es in seiner Kompetenz eine entsprechende Gesetzesänderung in die Wege zu leiten. Der Regierungsrat sieht aktuell weder eine ausreichende Gesetzesgrundlage noch die Erfordernis, um den Listenspitälern entsprechende Empfehlungen zu machen.

Verteiler

- Grosser Rat